

# RS Vwgh 2000/11/29 99/13/0046

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 29.11.2000

## Index

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

### Norm

FinStrG §165;

FinStrG §187;

### Rechtssatz

Bei der Beurteilung der Berücksichtigungswürdigkeit aller die Sache als solche und die Person des Bestraften betreffenden Umstände, somit auch der schon im Strafverfahren gewürdigten Tatelemente, sind an sich keine Schranken gesetzt, wobei allerdings davon auszugehen ist, dass der Gnadenweg eine Wiederaufnahme des Verfahrens nicht ersetzen oder vorwegnehmen darf (Hinweis E 7.7.1978, 1265/77).

### European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2000:1999130046.X02

### Im RIS seit

20.02.2001

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)